

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenbergr mit Sachfenburg und Umgegend.

Nr 51.

Sonnabend, den 28. Juni.

1856.

Bekanntmachung

die Herausgabe eines Gewerbs- und Handels-Adressverzeichnisses für das Königreich Sachsen betreffend.

Das unterzeichnete Bureau ist angewiesen, nach dem Vorgange anderer deutscher Staaten ein namentlich auf die Großhandlungs-, Fabrik- und Fabrikverlagsgeschäfte und überhaupt solche Geschäfte berechnetes Adressverzeichnis zu bearbeiten, welche eine Wirksamkeit über die Grenzen ihres Sitzes und Sachsens, oder selbst des Zollvereins hinaus ausüben. Es sollen darin alle einer der obengenannten Kategorien angehörige Geschäfte mit ihrer vollständigen Firma, nach ihrem Sitz und den Gegenständen ihres Betriebs aufgeführt werden und zwar so, daß ein Auffinden derselben sowohl nach dem Namen, als auch nach dem Wohnort und nach den Artikeln leicht ist. Da das beim statistischen Bureau vorhandene Material zwar Namen, Sitz und Gattung der Artikel der meisten Geschäfte, so weit sie als Fabrik- und Fabrikverlagsgeschäfte im Gewerbesteuer-Cataster aufgeführt sind, in ziemlicher Vollständigkeit darbietet, jedoch in der Angabe der Firmen möglicherweise Ungenauigkeiten enthält, auch diejenigen Artikel, welche gerade den Hauptgegenstand des Geschäfts bilden, nicht immer genau ersehen läßt, — so werden sämtliche Herren Inhaber von Großhandlungs-, Fabrik-, Fabrikverlags- und größern Handwerksgeschäften, (letztere auch wenn sie nicht als Fabrikanten im Cataster eingetragen sind,) eben so sehr in ihrem eignen als im Interesse des Unternehmens hierdurch wiederholt ersucht, ihre Adressen mit kurzen und treffenden Angaben über die Gegenstände ihres Handels und ihrer Fabrikation

bis längstens den 20. Juli dieses Jahres

an das statistische Bureau einzusenden, so weit dieß nicht auf die am 2. Mai dieses Jahres erlassene Aufforderung schon geschehen sein sollte.

Von dem Grade, in welchem es möglich wird, durch ein solches Adressverzeichnis den Bedürfnissen der Geschäftswelt zu genügen, wird es abhängen, ob dasselbe durch Nachträge und neue Auflagen jederzeit dem wahren Sachstande entsprechend erhalten und fortgeführt werden kann.

Dresden, den 26. Juni 1856.

Das statistische Bureau des Ministeriums des Innern.

Dr. Weinlig.

Dr. Engel.

Bekanntmachung

Seit dem 1. Mai 1855 sind als Bürger hiesiger Stadt verpflichtet worden:

- 1) Frau Johanne Rosine verheh. Uebe, geb. Bauch, verw. gewesene Kost, Hausbesitzerin.
- 2) Herr Friedrich August Saube, Hausbesitzer.
- 3) = Ernst Adolph Zacharias, Webermeister.
- 4) = Christian Friedrich Winkler, Webermeister.
- 5) Frau Emilie Rosalie verheh. Feldmann, Handelsfrau.
- 6) Herr Gottlob Friedrich John, Fuhrwerksbesitzer.